

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS, ZAMOŚĆ.

№ 2.

Zamość, am 17. Februar 1916.

Jahr 2,

Inhalt: 1. Urteil, 2. Ausübung des Strafrechtes den Gemeindevorsteher, 3. Serwituten, 4. Portofreiheit, 5. Sprechen mit Häftlingen, 6. Ausfuhr von Waren aus der österr. ung. Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet und umgekehrt, 7. Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren, 8. Eröffnung des k. u. k. Aichamtes Lublin, 9. Kundmachung betreffend die Massnahmen gegen die Herabdrückung des Kurses der Kronenwährung, 10. Knochenmehl, 11. Arbeitsvermittlungsbureau für superarbitrierte polnische Legionaere, 12. Klassenloterielose, 13. Freiwilliger Eintritt in den Finanzwachdienst, 14. Ambulatorium, 15. Steckbriefe I—VII, 16. Bergbauberechtigung und Bergbauabgaben, 17. Polizeiliche Bestimmungen betreffend die Aus- und Einfuhr über die Grenze, sowie zur Bekämpfung des Schmuggels. 18. Verlegung des eugeren und des weiteren Kriegsgebietes.

1. URTEILE.

I.

IN NAMEN SEINER MAJESTÄT DES KAISERS VON ÖSTERREICH UND APOSTOLISCHEN KÖNIGS VON UNGARN!

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Zamość hat nach der am 24 Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Mjr. Richard Davidek und der Leitung des Mjr. aud. Dr. Leopold Dorazil in Anwesenheit des E. F. Feldw. Dr. J. Schützer als Schriftführers, des Oblt. Dr. Zdzisław Schwajkowski als Anklägers, des Angeklagten

1.) Anton Szala und 2.) Vinzenz Radecki und des Oblt. Dr. Siegmund Beres als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Anton Szala und Vinzenz Radecki wegen §§ 15, 413, 414, 4, (415), 11, 483, 484, 485.; a, b, c, d, M. St. G. erhobene Anklage vom 24. Jänner 1916, GZ.: K ³⁸/₁₅ und den vom Ankläger gestellten Antrag die Angeklagten dem Strafantrage gemäss schuldig zu sprechen, zu Recht erkannt:

A.) ANTON SZALA

in Majdan geboren, dorthin zuständig, 22 Jahre alt, röm. kat., ledig, Schuster, wohnhaft in Dębowiec.

B.) VINCENC RADECKI

geb., zust. und wohnhaft in Dębowiec, 22 Jahre alt, röm. kat. Schmied, ledig.

SIND SCHULDIG

I. des Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Mordes nach §§ 11., 15., 413, 414, M. St. G. begangen dadurch, dass sie;

1.) in der Nacht zum 26. November 1915 in der Kolonie Zrąb gegen den Landmann Jakob Joachim, als er zu seinem Nachbar um Hilfe gegen die Täter, welche seine Pferde aus dem Stalle hinausgeführt und ihn zu Boden geworfen und körperlich beschädigt hatten, eilte, aus Gewehren mehrere Schüsse abgegeben und ihn durch einen Schuss in die Herzgegend getötet haben; Ferner in Gesellschaft noch eines Komplizen;

2.) am 15. Dezember 1915 vormittags in

der Nähe von Łabunie. nachdem sie den Wagen von zwei Kaufleuten offenbar, um zu rauben, aufgehalten, und da dieselben nur Waren führten, wieder freigelassen hatten, von mehreren Gendarmen verfolgt, an der Waldschiere im Dickicht versteckt, viele Schüsse abgegeben, jedoch niemanden getroffen haben;

3.) am 18. Dezember 1915 zwischen 6-h und 9-h N. M. einen auf der Strasse bei Zawada mehrere Kaufleute führenden Wagen überfielen. wobei der Kaufmann Schmul Josef Apteika nach seiner Erklärung, er habe kein Geld mehr, durch einen Schuss in die Bauchgegend und im weiteren Verlaufe der einschreitende Lastmann Josef Glica durch zwei Schüsse von den Tätern getötet wurde, somit gegen Menschen in der Absicht sie zu töten auf solche Art handelten, dass daraus deren Tod erfolgte. beziehungsweise erfolgen konnte;

II) des Verbrechens des Raubes nach §§ 483., 484, 485: a, b, c, d, M. St. G., begangen dadurch, dass sie in Gesellschaft des vorerwähnten Komplizen:

1.) am 15. Dezember 1915 zwischen 6-h und 9-h N. M. in Szewnia in das Haus der Jankel und Sophie Leiter eingedrungen sind und nach Bedrohung durch Schiesswaffen und Überwältigung derselben ihnen die Barschaft von 500 Rubel und 130 Kronen, sowie eine goldene Damenuhr samt Kette und 6 goldene Fingerringe genommen haben;

2.) sodann zur vorerwähnten Zeit in Kobobody in der Wohnung des Aron Weiss und seiner Tochter Cipa Weiss nach erfolgten Bedrohung derselben und Niederwerfen des Erstgenannten 25 Rubel weggenommen, auf Eindringen der Beschädigten aber zurückgestellt haben,

3.) zur gleichen Zeit und am selben Ort den Moszko Tracht in seinem Hause mit Waffen bedroht und ihm 10 Rubel abgenommen haben,

4.) bei der unter I.) 3) erwähnten Gelegenheit den Schmul Josef Apteika zur Herausgabe von 900 Rubeln und noch eines kleine-

ren Geldbetrages, den Mordko Stern von 460 K und den Schmul Elo Freund zur Herausgabe von 230 Rubeln zwangen, somit gegen Personen Gewalt antaten, um sich ihrer Sachen zu bemächtigen.

Hiefür werden sie gemäss § 482., 444., M. St. P. O. und der Verordnung des A. O. K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32, 183. zum Tode durch den Strang-Reihenfolge Radecki, Szala verurteilt.

Das Urtheil wird bestätigt und ist zu vollziehen!

U R T E I L E

II.

Es wurde vom Militärgerichte in Noworadomsk zu zwei Monaten Kerker ein Mann deshalb verurteilt, weil er einen entsprungenen Häftling einige Zeit beherbergte.

III.

Vom Militärgerichte in Włoszczowa wurde der Walentin Bukowski am 22/XI 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt, weil er zum Widerstande gegen die Anordnungen des Kreis-kommandos aufgereizt hat.

IV.

Vom Militärgerichte Końsk wurde Boleslaus Kwieciński, weil er in Gesellschaft mehrerer Personen zwei Gendarmen getötet hat, zum Tode durch den Strang verurteilt und dann gehängt.

V.

Ferner wurden vom hiesigen Gerichte mehrere Personen wegen Diebstahl mit Kerker bis zu einem Jahre, dann einige wegen körperlichen Bechädigung mit mehrmonatlichen Kerker bestraft und eine Frauensperson wegen Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes zu einem Jahr Kerker verurteilt.

VI.

Schliesslich wurden hiergerichts viele Leute bestraft, weil sie russische Deserteure beherbergt und noch immer Waffen versteckt gehalten haben.

2. Ausübung des Strafrechtes durch den Gemeindevorsteher.

Nach § 2, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19/VIII 1915, Nr. 30 V. Bl., darf der Gemeindevorsteher Strafen nur im Gegenwart vom Gemeinderäten verhängen. Da aber die Einführung von Gemeindevertretungen in den Landgemeinden derzeit nicht in Aussicht genommen werden kann, hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) statt der Gemeinderäte einen Gemeindebevollmächtigten und den *Sohtys* der betreffenden Ortschaft zur Verhängung von Strafen zuzuziehen.

3. SERWITUTEN

Auf die Anfrage, ob die in *Serwitutswäldern* von den *Serwitutsberechtigten* begangenen Forstfrevel von den Gerichten oder von Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen sind, wurde einem Kreiskommando folgen des bekannt gegeben.

Nach den russischen Gesetzen waren gewisse streitige und nicht streitige Rechtsangelegenheiten des Bauernstandes von allgemeinem Interesse der Kompetenz der sogenannten Bauernbehörden (*Bauernkommissäre* u. s. w.) zugewiesen.

Diese Bauernbehörden entschieden unter anderen über das Bestehen oder Nichtbestehen und die Überschreitung der *Serwitutsrechte*, wenn diese Rechte auf den *Liquidationstabellen* beruhten (Also nicht bezüglich der auf Grund eines *Privattitels* erworbenen *Serwitutsrechte*.)

Diese zivilrechtliche Entscheidung konnte mitunter die Vorbedingung für die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen den Tä-

ter bilden: Punkt a der Instruktion für die *Bauernkommissäre* vom 21. Mai 1876, *Gesetzsammlung* № 542/76.

Die Überschreitung der *Serwitutsrechte* kann nämlich in gutem Glauben (aus Unkenntnis) oder in schlechtem Glauben begangen werden. Im ersten Falle kann von einem strafrechtlichen Delikte keine Rede sein. Ein solches liegt aber vor, wenn der *Serwitutsberechtigte* (was meistens der Fall ist) in Kenntnis der Grenzen seiner Berechtigung diese bewusst überschreitet. Ob ein bestehender Streit über den Umfang und die Art der Ausübung der *Serwitutsrechte* den schlechten Glauben im gegebenen Falle ausschliesst, hat jetzt der Richter zu beurteilen.

Diese Vorfrage hatte nach der russischen Behördenorganisation der *Bauernkommissär* zu entscheiden. Nachdem diese Behörde jetzt aufgehoben und ihr Wirkungskreis UNTER DIE GERICHTE und Verwaltungsbehörden aufgeteilt ist, (Erlass des E. O. K. vom 1. September 1915, Op. № 77776, M. G. G. № 36/1;) entscheidet darüber wie über andere Vorfragen seines Spruches der Richter.

Er hat sich die etwa notwendigen Auskünfte von der Verwaltungsbehörde einzuholen die mit der Aufsicht über die *Serwitutswälder* betraut ist.

Die Verwaltungsbehörde hat auch die notwendigen *VORBEUGENDEN* Massnahmen zum Schutze der *Serwituts-* wie auch anderer Wälder zu treffen.

Die Bauernbehörden hatten aber keine strafrechtliche Jurisdiktion. Sie waren nicht befugt, irgend welche Strafen, insbesondere für Forst- und Feldfrevel zu verhängen.

Auch die russischen Forstgesetze enthalten nur wenige strafrechtliche Bestimmungen, die sich auf Staatswälder beziehen und für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung sind.

Forstfrevel konnten nach der russischen Rechtsordnung nur auf Grund der Vorschriften des Straf—Gesetzbuches für Friedensrichter,

allenfalls auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches geahndet werden.

Das Strafgesetzbuch für Friedensrichter enthält sehr viele Vorschriften, die bei energischer Anwendung genügenden Schutz für die Wälder und zwar auch für Serwitutswälder gewähren. Diese Vorschriften sind enthalten in Den Artikeln: 31, 32, 33, ^{56/1.} ^{56/2.} ^{56/3.} ^{56/4.} ^{56/5.} ^{56/6.} ^{56/7.} ^{57/5.} ^{57/6.} ^{57/7.} ^{58/8.} 92, 95, 98, 112, 112/1, 145, 148, 154, bis 162, 164, 167, bis 168/1.

Insbesondere ist aber auf Art. ^{57/7} zu verweisen, der nicht bloss gegen die Eigentümer der Serwitutswälder, sondern auch gegen die Serwitutsberechtigten gerichtet ist und alle böswilligen Überschreitungen der Vorschriften und des Wirtschaftsplanes in den Serwitutswäldern unter Strafe stellt.

Die Aburteilung dieser Fälle gehört zur Kompetenz DER GEMEINDE oder der FRIEDENSGERICHTE.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben, (aus Unkenntnis) oder ober im schlechten Glauben, (bewusst) gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat:

4. PORTOFREIHEIT.

Laut M. V. Op. Nr. 122, 241 A. O. K. E. O. K. wird der Amtskorrespondenz der im Okkupationsgebiet aufgestellten FRIEDENSRICHTER und GEMEINDEGERICHTE im wechselsietigen Dienstverkehr, im Verkehr mit den k. u. k. Militärbehörden des Okkupationsgebietes und mit portopflichtigen Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sofern sich die betreffenden Adressaten im Okkupationsgebiet aufhalten, die portofreie Versendung zuerkannt.

5. Sprechen mit Häftlingen

Das Sprechen mit Häftlingen im Feldar-

reste ist nur an Sonn und Feiertagen von 9 12 Uhr V. M. gestattet.

6. Ausfuhr von Waren aus der österr.-ungar. Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet und umgekehrt.

Die schon in Friedenszeiten bestandenen Verbote der Ausfuhr verschiedener Warengattungen aus der österr.-ungar. Monarchie wurden während des Krieges auf eine Reihe anderer Artikel ausgedehnt, unter denen für das Okkupationsgebiet in erster Linie Naphta, Zucker, Kaffee, Fische, Seife und Wollwaren in Betracht kommen. Ein vollständiges Verzeichnis über die zur Ausfuhr verbotenen Waren ist in den „Bestimmungen für den Handelsverkehr zwischen der öster.-ungar. Monarchie und dem Militär-Gouvernement Kielce“ enthalten.

Je ein Exemplar dieser „Bestimmungen“, erliegt bei den Magistraten in Zamość und Szczebrzeszyn und kann dort oder beim Kreiskommando in diese Bestimmungen Einsicht genommen werden,

Weitere Ausfuhrverbote sind in den, jeder Nummer des h. a. Amtsblattes beigeschlossenen „Mitteilungen der Auskunftsstelle“ wiedergegeben.

Wer eine ausfuhrverbotene Ware über die Grenze nach Polen einführen will, bedarf hiezu einer besonderen Ausfuhrbewilligung, welche seitens der zuständigen „Auskunftsstelle für Warenverkehr erteilt wird.

Für den Kreis Zamość ist die Auskunftsstelle in Rzeszów, Slowackiego 6, zuständig.

Die Auskunftsstellen für Warenverkehr unterstehen der k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen mit dem Sitze in Krakau und erhalten von dieser Zentrale Anteile der seitens des k. u. k. oder k. ung. Finanzministeriums zur Ausfuhr aus der Monarchie nach Polen zugelassenen Mengen (sogenannter „Kontingente“) ausfuhrverbotener Waren zugewiesen.

Innerhalb dieser Anteile können die Auskunftsstellen die Bewilligung zur Ausfuhr bestimmter Mengen einzelner dem Ausfuhrverbote unterliegenden Warengattungen erteilen. Dies geschieht durch Ausstellung von Ausfuhrzertifikaten. Das Ausfuhrzertifikat lautet auf einen bestimmten Inhaber. Die Ware darf nicht aus dem Kreise weiter verkauft werden.

Da Ausfuhrbewilligungen nur an solide und vertrauenswürdige Firmen erteilt werden sollen, hat die k. u. k. Warenverkehrszentrale eigene Drucksorten für „Ansuchen um Erteilung einer Ausfuhrbewilligung“ herausgegeben. Die Drucksorte hat den Zweck, den damit beteiligten Abnehmer gegenüber seiner Auskunftsstelle zu legitimieren.

Personen, welche die Bewilligung zur Ausfuhr von Waren aus der österr.-ung. Monarchie in das Okkupationsgebiet anstreben, wollen sich im eigenen Interesse mit ihrem Patente

beim Kreiskommando melden, woselbst das Formular ausgefüllt und ihnen ausgefolgt wird. Mit diesem Formulare haben sich sodann die Bewerber VOR ABSCHLUSS DES KAUFES an die Auskunftsstelle zu wenden, sonst laufen sie Gefahr, die angekaufte Ware nicht ausführen zu können.

Desgleichen werden alle jene Personen und Firmen, welche Industrie oder landwirtschaftliche Produkte aus dem Okkupationsgebiete ausführen wollen, eingeladen, dies beim Kreiskommando zu melden.

Bezüglich der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete wird neuerlich auf die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, V. Bl. Nr. 47, und den Artikel „Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete“ in der Nummer 1 des 2. Jahrganges des Kreiskommandoamtsblattes aufmerksam gemacht.

7. VERZEICHNISS

von Waren, deren Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen in die österr.-ung. Monarchie verboten ist.

Verordg. des A. O. K. vom 15. Dez. 1915, Stück Nr. 47.

A R T I K E L	Nr.	A R T I K E L	Nr.
Bier	2	Geflügel aller Art.	10
Biertreber	5	Gerbstoffe u. Gerbstoffextrakte	15
Bohnen	3	Gerste aller Art	1
Dungsalze	22	Getreide	1
Düngemittel, aus Luftstickstoff	22	Grassamen	6
Eier	12	Hafer	1
Eparsette	6	Hadern Fa müssen v. K. M. namhaft gemacht werden	
Erbsen	3	Heidekorn	1
Felle, roh u. bearb.	21	Halbfrucht	1
Fettsäuren	14	Hanfsaat	6
Fette, technische	14	Harz	16
Fische, frische und konservierte	11	Häcksel	7
Fleisch, frisch und zubereitet	11		

A R T I K E L	Nr.	A R T I K E L	Nr.
Häute, rohe und bearbeitet	21	Rosshaare	19
Heu	7	Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungs-	4
Hirse	1	produkte	6
Holz Brennholz, Nutzholz, Bauholz	23	Rübensamen	4
Hörner und deren Umwandlungs-produkte	17	Rübenzucker	6
Hülsenfrüchte	3	Rübensaat	6
Kalisalze aller Art	22	Rückstände, feste, von der Fabrikation fet-	5
Kartoffel aller Art und deren Umwandlungs-	4	ter Oele auch gemahlen	8
produkte	17	Schafe	19
Klauen und deren Umwandlungsprodukte	7	Schafwolle	8
Kleeheu	6	Schweine	6
Kleesamen	17	Seradolla	6
Knochen und deren Umwandlungsprodukte	14	Sojabohnen	13
Knochenfett	17	Speck	13
Knochenabfälle und deren Umwandlungs-	16	Speisefette,	23
produkte	5	Steinkohlenteer	24
Kolophonium	22	Steinkohlenteeröle, leichte u schwere	7
Kraftfuttermittel	20	Stroh	14
Kunstdünger, einschl. der aus Luftstickstoff	6	Talg, tierischer und Presstalg	19
erzeugten Düngemittel	5	Terpentin und Terpentinöl, Tierhaare aller	1
Leder, aller Art; mit Ausnahme von Ga-	20	Art	3
lanterieleder	6	Weizen	11
Leinsaat	3	Wildbret	8
Leinölkuchen	18	Ziegen	
Linsen	7		
Lumpen, aller Art	1		
Lupinen	2		
Mais	5		
Malzund Mälzereiprodukte aller Art	2		
Malzkeime	2		
Mälzereiprodukte aller Art	5		
Mehl u. Mehlprodukte	12		
Melassefutter	6		
Milch und Milchprodukte	14		
Mohnsaat	9		
Oele Fette	3		
Pferde	22		
Pferdeböhen	5		
Phosphate	6		
Rapskuchen	8		
Rapssaat	1		
Rinder			
Roggen			

8. Eröffnung des k. u. k. Aichamtes Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

Bezüglich des Aichwesens bleiben die russischen Gesetze und das russische Handelsgesetz in Kraft.

Die ständischen Gemeindeverwaltungen werden auf das ihnen nach § 759 des russischen Handelsgesetzes zustehende Recht zur Vornahme unerwarteter Revisionen der Masse und Gewichte, die sich in Gasthäusern, Handelsbuden, auf Märkten und Bazaren, auf Jahr-

märkten, in Magazinen, Läden, Werkstätten und ähnlichen Handels- und Gewerbe-Anlagen im Gebrauche befinden, besonders aufmerksam gemacht.

9. Kundmachung betreffend die Massnahmen gegen die Herabdrückung des Kurses der Kronenwährung.

Es mehren sich die Klagen, dass der festgesetzte Kurs der Kronenwährung und zwar

1 K=50 Kopeken

nicht eingehalten wird, indem der Verkäufer entweder Zahlung in Rubeln fordert oder den Preis erhöht oder beim Geldwechseln die Krone mit weniger als 50 Kopeken berechnet.

Da alle bisherigen Warnungen nicht genügend beachtet werden, wird das Kreiskommando von nun an Übertretungen auf das strengste strafen und auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, alle Fälle von Verletzungen des Kronenkurses dem Kommando zur Anzeige zu bringen, um sich selbst vor einer unberechtigten Übervorteilung zu schützen.

Die Hochwürdige Geistlichkeit wird eingeladen, in diesem Belange aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken.

10. KNOCHENMEHL.

Infolge der grossen Nachfrage nach Knochenmehl als Kunstdünger für die Frühjahrsaat kann die Fabrik „Strem“ in Stuzemieszyce nicht alle Bestellungen effektuieren, wenn nicht das Rohmaterial, das sind die Knochen, der Fabrik zugeführt, bezw. verkauft werden. Die Bürgermeister, Wojts und Sołtyse werden beauftragt, alle Knochen sammeln und an die obgenannte Fabrik abschieben zu lassen.

Die Firma „Strem“ selbst ist reell und will für gute Rinderknochen die höchsten Preise

bezahlen und zw. 13 bis 14 Kronen per 100 kg.

Personen, die sich mit dem Sammeln von Knochen für obige Firma befassen wollen, werden eingeladen, sich beim Kreiskommando zu melden.

II. Arbeitsvermittlungsbureau für superarbitrierte polnische Legionäre.

Um den superarbitrierten mitteltossen polnischen Legionären Hilfe angediehen lassen zu können, wurde vom Militärdepartament des Obersten Nationalkomitees ein Arbeitsvermittlungsbureau in Piotrków eröffnet, welches sich zur Aufgabe gemacht hat, in der Verschaffung einer passenden Verdienstmöglichkeit für diejenigen superarbitrierten polnischen Legionäre zu vermitteln, welche zum Waffendienst untauglich, jedoch mit Rücksicht auf ihre Fachausbildung und physische Eignung zur erspriesslichen Arbeit im Privatleben herangezogen werden können.

Das Arbeitsvermittlungsbureau wird unter Bedachtnahme auf die von den Arbeitsgebern jeweilig gestellten Bedingungen Arbeitskräfte verschiedener Kategorie vermitteln. Die Ämter, bürgerlichen Institutionen, Gewerbeanstalten, Handelsfirmen, Gutsverwaltungen und Privatpersonen, die über erledigte Stellen irgendwelcher Art verfügen, werden ersucht, sich unter Angabe der Bedingungen, des angebotenen Gehaltes und der genauen Adresse, an das Arbeitsvermittlungsbureau für superarbitrierte Legionäre in Piotrków zu wenden, welches ihnen sodann postwendend die Antwort zukommen lassen wird, ob es im gegebenen Zeitpunkte über geeignete Bewerber verfügt.

Das Arbeitsvermittlungsbureau für superarbitrierte Legionäre rechnet auf die Unterstützung aller Schichten, insbesondere aber der Organisationen und Privatpersonen, welchen das Los derjenigen, die für die höchsten Güter ihr Leben und ihre Gesundheit geopfert haben, am Herzen liegt.

Jedermann auch wenn er nicht unmittelbar betroffen, ist kann der guten Sache dienen indem er dem Arbeitsvermittlungsbureau für superarbitrierte Legionäre in Piotrków die zu seiner Kenntnis gelangten wo immer erledigten Stellen jeglicher Kategorie unter Angabe sämtlicher ihm bekannter Details zur Anzeige bringt.

12. Klassenlotterielose.

Der Verschleiss von Losen der österreichungar. Klassenlotterie im Okkupationsgebiete wird als freies Gewerbe behandelt.

Zur Ausübung dieses Gewerbes ist die Erwirkung der Konzession nicht notwendig.

13. Freiwilliger Eintritt in den Finanzwachdienst.

Bezugnehmend auf die Verlautbarung im hiesigen Amtsblatte vom 27. Dezember 1915 Nr. 7, Seite 5, wird bekanntgegeben, dass die Frist zum Einbringen der vorschriftsmässigen Aufnahmsgesuche für den freiwilligen Finanzwachdienst bis zum 18. Februar 1916 verlängert wird.

14. Tierärztliches Ambulatorium in Nowa Osada ad Zamość.

Militärtierärzte des Ulanenregimentes Nr. VII behandeln unentgeltlich die der armen Landbevölkerung gehörigen Tiere. Die ambulatorische Behandlung kranker Tiere findet in der Zeit von 9-11 Uhr vormittags auf einem zu diesem Zwecke bestimmten Platze in Nowa Osada statt.

15. STECKBRIEF.

I.

Der Bauernsohn Konstanty Mądry aus Kownatki, Kreis Lukow, der vom Gouvernementgericht zum Tode verurteilt war, ist aus dem Militärfängnis in Lukow entwichen.

SIGNALEMENT:

22 Jahre alt, mittelgross, schlank, blasse Gesichtsfarbe, schwarzes struppiges Haar, dunkle Augen, ganz kleinen schwarzen Schnurrbart dunkelfarbigem Anzug, weisses Hemd, ohne Kragen, abgetragene blaue Schirmmütze. Im Betretungsfalle verhaften.

STECKBRIEF.

II.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z. K. ^{25/18} 15 vom 29. Dezember 1915 wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht. blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

STECKBRIEF.

III.

1) Wincenty Bzinkowski, in Majków, Gemeinde Wąchock, geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des

Obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig, sind des in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober 1. J. zum Nachteile der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

STECKBRIEF.

IV.

Ende August 1915 wurde in Kujawy Gemeinde Górki, zu Schaden der Josef Jakra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde. Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtig, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist. Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einen kurzen dunklen Tuchrock und hohe Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Jwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda, Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Anwesen in den benachbarten Ortschaften bei Jwaniska und in Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k, u, k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

STECKBRIEF.

V.

Am 25 Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rytwiany, geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm.

kath, ledig Sohn des Walentin, und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landmann in Kloda, aufgemacht, ist durch dasselbe ins Zimmereingestiegen und hat aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

PERSONSBESCHREIBUNG: unbekannt.

Alle Kommandos: Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem K. u. K. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

STECKBRIEF.

VI.

In der Nacht vom 5/XI zum 6/XI haben unbekannte Täter dem Josef Marzec in Doromin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zw.

1) ein 13 jährg., Eisenschimmel Kopf gesprenkelt.

2) ein 1 jährg., kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 K gestohlen.

PERSONSBESCHREIBUNG: unbekannt.

Alle Kommandos: Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten zu forschen, dieselben im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

STECKBRIEF.

VII.

In der Nacht vom 16. auf 17. Jänner 1916 wurden in der Nähe des Ortes Śniatycze im Kreise Tomaszów der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Axt ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absicht schwer verletzt und sodann etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der

russische Deserteur Borys Wasylewicz Czumakow, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumakow ist cirka 26 Jahre alt, robust, von mittlerer Grösse, dunkler Gesichtsfarbe, hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsternen Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapuze und grauer Militärhose, ferner einer schwarzen Pelzmütze,

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Czumakow zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

16. Bergbauberechtigungen und Bergbauabgaben. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916.

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist in-

nerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens 4 Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. mp.

Alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bleiben bis auf Weiteres unbeantwortet.

Die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

17. Polizeiliche Bestimmungen betreffend die Aus—und Einfuhr über die Grenze, sowie zur Bekämpfung des Schmuggels.

1.) Die AUSFUHR mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur an bestimmten Stellen der Grenze „Ausfuhrstellen“ gestattet.

Diese werden von den KREISKOMMANDANTEN unter Berücksichtigung der LOKALEN VERKEHRSBEDÜRFNISSE festgesetzt.

AUSSER AN DIESEN PUNKTEN IST ÜBERALL ENTLANG DER GRENZE JEDEWEDE AUSFUHR GLEICHGILTIG, OB MIT ODER OHNE AUSFUHRBEWILLIGUNG, VERBOTEN.

2.) Die Einfuhr aus dem deutschen Verwaltungsgebiete ist östlich der Weichsel ausnahmslos verboten.

Hingegen können westlich der Weichsel Waren jedweder Art an allen Grenzstellen eingeführt werden.

Bezüglich Einfuhr aus der Monarchie gelten die für diese in Kraft stehenden Ausfuhrbestimmungen.

3.) Das Überschreiten der Grenze durch FUHRWERKE ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei den „Ausfuhrstellen“, von innen nach aussen überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den „Ausfuhrstel-

len“ einer eingehenden Visitierung unterworfen.

4.) Für den PASSANTENVERKEHR AN DER GRENZE bleiben die gegenwärtigen Verfügungen jedoch bis auf Weiteres unter nachstehender Modifikation in Kraft:

Alle Personen die die Grenze von innen nach aussen auf anderen Punkten, als bei den „AUSFUHRSTELLEN“ überschreiten wollen, müssen, wenn sie Ware welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmässig ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorweisen können, an die nächstgelegene „Ausfuhrstelle“ gewiesen werden.

Sind sie NICHT im Besitze einer Ausfuhrbewilligung, so sind sie zu verhaften.

5.) IN ALLEN FÄLLEN von SCHMUGGEL ist UNBEDINGT RÜCKSICHTSLOS IMMER MIT DER BESCHLAGNAHME DER WARE IM SINNE DER HIEFÜR GELTEN DEN BESTIMMUNGEN VORZUGEHEN.

18. Verlegung des engeren und des weiteren Kriegsgebietes.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom ³⁰/₁ 1916 wurden die Kreise Tomaszow, Hrubieszow und Chełm aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen und werden von nun an seitens des hiesigen Kreiskommandos Identitätskarten (Passierscheine) nach den obgenannten Kreisen ausgestellt.

N A C H T R A G

S P E N D E.

Das K. u. K. Kreiskommando hat für die Armen der Gemeinde Zamość Nowa Osada 324 K 75 h gespendet.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KARTOFFELAUFBRINGUNG!

I. Verkehr mit Kartoffel innerhalb des Okkupationsgebietes.

1.) Innerhalb EINES Kreises unterliegt der Verkehr keiner Beschränkung.

2.) VON KREIS ZU KREIS. Die Ausfuhr aus einem Kreis in einen andern ist nur mit Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos, (Kreiskommando des ausführenden Kreises) gestattet. Die Einkäufer sind von IHREM Kreiskommando entsprechend zu legitimieren und die Legitimation durch das Kreiskommando des ausführenden Kreises zu vidieren. Für die Bahnverladung ist überdies die schriftliche Verladebewilligung des Kreiskommandos, aus dessen Gebiet ausgeführt werden soll, erforderlich. Für den Transport per Achse ist ein Begleitdokument (Transportschein) erforderlich.

II. Abschub und Ausfuhr in das Hinterland.

Das direkte Ankaufen von Kartoffeln durch Bevollmächtigte, Agenten etc. der ausfuhrberechtigten Faktoren, (kurz „Hinterlands-Interessenten“, H. J. genannt), ist fortab **AUSNAHMSLOS** verboten.

III Vorgang bei der Aufbringung.

1.) KARTOFFEL BEIM GROSSGRUNDBESITZ.

Die Kartoffelüberschüsse beim Grossgrund-

besitze sind beschlagnahmt und die Zustreifung zu den Abschubsstellen obliegt den Produzenten.

2.) KARTOFFEL BEI DEN BAUERN.

a.) Rayons: das Kreiskommando zerlegt den Kreis in eine Anzahl Aufbringungsrayons.

b.) Einkäufer: für jeden Rayon werden ein oder mehrere Einkäufer bestellt; welche zum Ein-kaufe der Kartoffeln von den Bauern in diesen Rayons **AUSSCHLIESSLICH** berechtigt und vom Kreiskommando hiezu zu legitimieren sind. Diese Einkäufer liefern die Kartoffeln ab den ihnen vom Kreiskommando zu bestimmenden Ablieferungsorten (Abschubstellen, Trocknungsanlagen etc.) Bei Bahn- oder Wasserabtransport von der Abschubstelle obliegt den Einkäufern auch die Verladung.

Es steht jedem Produzenten frei, **DIREKT** an die Abschubstelle (Trocknungsanlage etc.) zu liefern.

IV. Bezahlung.

Der **MINIMALPREIS** beträgt K 4. 50 per 100 kg. ab **PRODUKTIONSORT**.

Der **MAXIMALPREIS** K 6. 50 ab **ABSCHUBSTELLE** wenn diese und der Produktionsort in **DENSELBE**n Kreis fallen. Befindet sich die Abschubstelle **AUSSERHALB** des Kreises, so beträgt der Maximalpreis K 7. ab Abschubstelle.

Bei Kalkulierung des Preises ab Abschubstelle hat M. G. G. Befehl Nr. 5303 ex 1915 (Kartoffelabschub in das Hinterland, Detailweisungen) sinngemässe Anwendung zu finden.

Beschränkung in der Verabreichung von Fleischspeisen.

Mit Rücksicht auf den Viehmangel werden

auf grund des § 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 29. November 1915 Verordnungsblatt № 46 der Mittwoch und Freitag jeder Woche als fleischlose Tage bestimmt.

An diesen beiden Tagen ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht, gebraten, geselcht u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern verboten. Der Verkauf der Wurstwaren und der sogenannten Inneren (Zunge, Leber, Nieren Milz, Hirn etc.) ist gestattet. In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wird das Kreiskommando Ausnahmen bewilligen. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geld bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 2. (zwei) Monaten bestraft.

Die k. u. k. Gendarmerie, die Gemeindeämter und die Organe der Marktpolizei erhalten den Auftrag, im Interesse der Erhaltung des Viehstandes das Verbot strenge zu überwachen und Zuwiderhandelnde anher anzuzeigen.

Kundmachung betreffend die Viehpässe.

Da die Viehzeugnisse (Viehpässe) eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Tilgung ansteckender Tierkrankheiten spielen und die Viehpassvorschriften zur Hintanhaltung von Viehdiebstählen und Viehschmuggel dienen können, wird laut § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 Rg. Bl. Nr. 177 und der betreffenden Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909 R. G. Bl. Nr. 178 folgendes angeordnet:

Für die der Gattung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen) Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) und Schweine angehörigen Haustiere sind die alten bis jetzt gebrauchten Viehzeugnisse beizubringen und zwar falls die Tiere:

1.) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau geführt,

2.) Anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

3.) mittels Eisenbahn oder Schiffen befördert,

4.) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden. Die Ausstellung der Viehzeugnisse obliegt grundsätzlich den Gemeindevorstehern, kann jedoch aus wichtigen Gründen auch anderen Organen bewilligt werden. Vor der Ausstellung eines Viehzeugnisses muss jedes einzelne Tier auf seine individuelle Gesundheit untersucht werden. Nur für gesund und frei von ansteckenden Krankheiten befundenes Vieh darf das Viehzeugnis unter der Bedingung ausgestellt werden, dass in der gegebenen Ortschaft woher das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, welche auf dieses Tier, für welches das Viehzeugnis beigebracht werden soll, nicht übertragbar ist, Herrscht z. B. in der Ortschaft Szczebrzeszyn Maul und Klauenseuche, so darf für keine aus dieser Ortschaft stammenden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine ein Viehzeugnis ausgestellt werden, weil, wie bekannt, die genannte Seuche für alle diese Tiergattungen ansteckend ist.

Für alle oben erwähnten Tiergattungen sind Einzelzeugnisse auszustellen: für säugende Tiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehzeugnisse des Muttertieres, Alle Rubriken des alten Viehzeugnisses sind genau, in polnischer Sprache auszufüllen, mit Amtssiegel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindevorstehers zu versehen. Jedes Viehzeugnis ist auf die Dauer von 14 Tagen inklusive gültig.

Für jedes für ein grosseres Tier (Rinder, Pferde) ausgestelltes Zeugnis hat der Gemeindevorsteher 14 Heller, für das kleine (Schafe, Ziegen, Schweine) dagegen nur 10 Heller für Kanzleiauslagen und für Drucksorten von der Partei einzuheben. Für die Genauigkeit und Richtigkeit des ausgestellten Viehzeugnisses ist der Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

Diese Anordnungen sind sofort in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Überschreitungen dieser Anordnungen welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft treten, werden laut § 63-70 des zitierten Tierseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 K, bzw. mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

E. № 2034/1916 Kundmachung betreffend die Ersichtlichmachung von Preisen und andere Massnahmen gegen Preistreiberei.

1) Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Nr. 5 aus 1915 veröffentlichte Verordnung „Massnahmen gegen Preistreiberei“ wird neuerdings angeordnet, dass jeder, der gewerbmässig oder auf einem Markte die unten näher bezeichneten Lebensmittel oder unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs feilhält oder verkauft, verpflichtet ist, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder an einer deutlich sichtbaren Stelle (Schau fenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift, nach Qualität (Beschaffenheit) und Quantität (Menge) ersichtlich zu machen. Die Quantitäts (Mengen)-angabe hat nach dem gebräuchlichen RUSSISCHEN Gewichte, die Preisangabe in KRONENWÄHRUNG zu erfolgen.

Die Anordnung bezieht sich auf folgende Waren: Fleisch jeglicher Art, frisch und konserviert, Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen,

Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffee, Tee, Zucker, marktgängiges frisches Gemüse und gegenwärtig Kraut, gelbe Rüben, rote Rüben, Äpfel, Obst, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen. Desgleichen müssen Preistarife in jedem Gast und Schanklokale, für Unterkunft in Gasthöfen, im Lohnfuhrwerkgewerbe, in öffentlichen Badern, in Friseurläden, Apotheken und im Kaminfegergewerbe ersichtlich gemacht werden.

Gegen Verkäufer, welche der Vorschrift nicht entsprechen, wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19/8. 1915 V, Bl. Nr. 30 mit Strafen bis zu 2000 K oder 6 Monaten Arrest und mit der Sperrung des Laden oder der Abschaffung vom Markte vorgegangen werden.

Die Gendarmerie ist beauftragt im Falle der Beanständung den betreffenden Laden zu sperren und die Türe mit einem mit dem Siegel des Kreisgendarmeriekommandos versehenen Zettel folgenden Inhaltes (deutsch, und polnisch) zu bekleben: „Wegen Mangels der gehörigen Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise behördlich geschlossen.“

2.) Mit der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15./9. 1915. V. Bl. Nr. 38 wurde die Preistreiberei mit Strafen bis zu 2000 K. oder bis zu 6 Monaten Arrest bedroht.

Unter Preistreiberei wird ein jedes Vorgehen verstanden, wodurch beim erwerbsmässigen Einkäufe oder Verkäufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ein über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass hinausgehender Unternehmergewinn und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert.

Damit das kaufende Publikum beurteilen kann, ob der verlangte Preis angemessen ist, wird das Kreiskommando allmonatlich mit Kundmachung veröffentlichen:

a) RICHTPREISE für den Gross- und Kleinhandel,

b) die von höheren Stellen für einzelne Artikel festgesetzten Höchstpreise.

Die HÖCHSTPREISE, welche zumeist nur Monopolartikel betreffen, dürfen unter KEINER BEDINGUNG überschritten werden.

Die RICHTPREISE können überschritten werden, doch setzt sich der Verkäufer dann der Gefahr einer Anzeige wegen Preistreiberei aus und kann sich nur dadurch von der Verurteilung befreien, dass er nachweist, dass die Gestehungs- und Regiekosten die Überschreitung der Richtpreise rechtfertigen. Die Richtpreise dürfen dann nicht verlangt werden, wenn sie gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten zu hoch sind.

3) Die Bevölkerung wird aufgefordert, durch Anzeige strafbarer Fälle bei der Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken. Die Äußerung des Unwillens über die Preistreiberei genügt keinesfalls.

Derjenige, der selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlt oder gar anbietet oder Preistreiberei nicht zur Anzeige bringt sondern ihr Treiben duldet, ist ebenso strafbar wie der Preistreiber selbst.

Inspizierender für das gesamte Schulwesen.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Militär-

Generalgouvernements vom 18. Dezember 1915. Zl. 17.228. wird hiemit den Leitungen aller Schulen und Erziehungsanstalten zur Kenntnis gebracht, dass der Schulrat Dr. Maryan Reiter mit den Funktionen eines „Inspizierenden“ in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österr.-ungar. Okkupationsgebietes in Polen betraut wurde.

Zu № 2034.

K U N D M A C H U N G.

Das k. u. k. Kreiskommando Zamość hat fuer den Bereich des ganzen Kreises fuer den Monat März 1916 folgende Richtpreise festgesetzt: Richtpreise sind die auf Grund der amtlich gepflogenen Erhebungen über die Gestehungs- und Regiekosten als angemessen erkannten Preise, welche zwar überschritten werden dürfen, aber den Verkäufer in diesem Falle einer Anzeige wegen Preistreiberei aussetzen und ihm dann den Beweis auferlegen, dass er bei der Überschreitung des Richtpreises sich keiner Preistreiberei schuldig gemacht hat.

Hingegen dürfen die für GEWISSE Artikel behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE ohne Rücksicht auf die Gestehungs- und Regiekosten unter keiner Bedingung überschritten werden.

PREISTABELLE

über die im Monate Februar 1916 im Kreise Zamość bestandenen Preise nachstehender Waren und die Richt- und Höchstpreise für den Monat März 1916.

W A R E	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL				Antlich festgesetzter Höchstpreis						
	Gewichtseinheit	Niedrigster Preis		Höchster Preis		Gewichtseinheit	Niedrigster Preis		Höchster Preis		GROSSHANDEL Gewichtseinheit	KLEINHANDEL Gewichtseinheit			
		K	h	K	h		K	h	K	h		K	h	K	h
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	96	1	1	50	1 Pf.	96	1	1	50	1 Pud.	9	30	1 Pf.	26
Lungenbraten	"	50	1	1	25	"	50	1	1	25	"			"	18
Schweinefleisch	"	80	1	1	25	"	80	1	1	25	"			"	18
Selchfleisch	"		2	2	20	"		2	2	20	"			"	26
Gruener Speck und Schmer	"		2	2	20	"		2	2	20	"			"	16
Geräucherter Speck	"		2	2	50	"		2	2	50	"			"	18
Schweineschmalz	"		1	1	20	"		1	1	20	"			"	18
Rindsfett	"		2	2	20	"		2	2	20	"			"	18
Gewöhnliche Wurst	"		3	3	30	"		3	3	30	"			"	18
Krakauer Wurst.	"		2	2	80	"		2	2	80	"			"	18
Presswurst	"	1	80	1	80	"	1	80	1	80	"			"	18
Karpfen	"		1	1	80	"		1	1	80	"			"	18
Hechte	"		1	1	80	"		1	1	80	"			"	18
Heringe	"		1	1	80	"		1	1	80	"			"	18
Weizenfeinmehl (a)	1 St.	35	1	1	40	1 St.	35	1	1	40	1 St.			"	18
Weizenkochmehl (b)	"					"					"			"	18
Roggenbrotmehl	"					"					"			"	18
Weizengries	"					"					"			"	18
Rollgerste gross	"					"					"			"	18
mittel.	"					"					"			"	18
Roggenbrot	1 Pf.					1 Pf.					1 Pf.				18
Erbsen ganz	"					"					"				18
" geschalt	"					"					"				18
Bohnen	"					"					"				18
Vollmilch.	1 Lit.	32				1 Lit.	32				1 Lit.				18
Topfen	1 Pf.	55				1 Pf.	55				1 Pf.				18
Tischbutter															18

Kochbutter																
Eier frisch	1 St.	06	08	1	50	1 St.	08	1	1	50	1 St.					
Kaffee gebrannt	100 Pf		48	3	10	1 Pf.		3	3	10	1 Pf.					
Zucker in Broten	"		48		60	"				60	"					
" Wuerfel	"		49		50	"				50	"					
" Kristall	"			7	51	"				51	"					
Tee	"			3		"					"					
Kakao	"			3		"					"					
Schokolade	"			3		"					"					
Salz	"			3		"					"					
Pfeffer	"			3		"					"					
Kuemmel	"			3		"					"					
Speiseöl	"			3		"					"					
Essig	"			3		"					"					
Kartoffel	1 Pf.	1,5	02	1	03	1 Pf.	02	1	1	03	1 Pf.					
Kraut	"			1	12	"				15	"					
Rote Rüben	"			1	08	"				06	"					
Zwiebel	"			1	60	"				60	"					
Knoblauch	"			1	75	"				75	"					
Kren	"			1	25	"				25	"					
Aepfel	"			1	50	"				50	"					
Pflaumen getr.	"			1	80	"				80	"					
Pflaumenmus	"			1	10	"				10	"					
Wein.	1 Lit.	4	4	1	20	1 Lit.	4	1	1	20	1 Lit.					
Bier	"			1	30	"				30	"					
Branntwein 40°	"			1	20	"				20	"					
Rum	"			1	75	"				75	"					
Sodawasser destilliert	"			1	70	"				70	"					
Ochsen	240 Pf.	60	1	9	5	240 Pf.	60	1	9	5	240 Pf.	9 un. 10 g. 4 un. p g				
Kühe	"			2	2	"				2	"					
Schweine	"			2	30	"				30	"					
Heu	"			24		"					"					
Stroh	"			20		"				20	"					
Zuckerrüben	240 Pf.	90	100	10	110	240 Pf.	90	100	110	110	240 Pf.	2	40			
Futtrrüben	"	80	90	90	90	"	80	90	90	90	"	2	40			
Pferdebohnen	"			28		"				28	"					
Wicke	"			2		"				2	"					
Oelkuchen	240 Pf.	90	100	10	110	240 Pf.	90	100	110	110	240 Pf.	2	40			
Brennholz hart	"	80	90	90	90	"	80	90	90	90	"	2	40			
" weich.	"			2		"				2	"					
Steinkohle.	"			2		"				2	"					

W A R E

W A R E	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL				Vom Kreiskommando für den Monat März 1916 als angemessen erkannter höchster Preis Richtpreis.				Amtlich festgesetzter Höchstpreis			
	Gewichtseinheit		Preis		Gewichtseinheit		Preis		Gewichtseinheit		Preis		Gewichtseinheit		Preis	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Koks					1 Pud.	5	32			1 Pud.	5					
Petroleum					1 Pf.					1 Pf.						
Brennspiritus					1 Sch.	3	04			1 Sch.	3					
Zündhölzchen					1 Pf.	2	40			1 Pf.	2					
Gewöhnliche Stearinkerzen					"	2	50			"	2					
" Kernseife					"	3				"	3					
" Schmierseife					"					"						
Kristallsoda					"		40			"						

K. u. k. Kreiskommandant
Julian von Fischer m. p.
 Oberst.